

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4732**

Alle Abg

Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Der Präsident  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

per E-Mail an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

11. Januar 2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
203.1.2-5576/21

Herr Lottkus  
Telefon 0211 38424-204  
Fax 0211 38424-999

**Gesetzesentwurf über die Voraussetzungen und das Verfahren von  
Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und  
den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen – SÜG NRW) – Drucksache 17/15476**

Schriftliche Anhörung des Innenausschusses

Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2021 (Ihr Zeichen: „A09 – Sicherheits-  
überprüfungsgesetz“)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Infolge der vorangegangenen Befassung meines Hauses zu einem  
früheren Entwurf durch das zuständige Ressort wurden bereits viele mei-  
ner Anregungen umgesetzt. Dies möchte ich an dieser Stelle ausdrück-  
lich positiv hervorheben. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann ich  
mich daher auf wenige verbliebene Punkte beschränken (vgl. unter B.).  
Dem möchte ich zunächst jedoch einige allgemeine Erwägungen zum  
Entwurf voranstellen (vgl. unter A.).

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-999  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



## A. Grundsätzliche Hinweise

Insgesamt sieht der Entwurf ein deutlich gesteigertes Maß an Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Insbesondere ist eine massive Ausweitung der abgefragten Stellen und Register auch schon bei der „einfachen“ Sicherheitsüberprüfung (SÜ) nach § 10 des Entwurfs (d. E.) geplant. Allein der bezweckte Gleichlauf zum SÜG des Bundes und anderer Länder vermag eine solche Ausweitung jedoch nicht zu rechtfertigen. Vielmehr ist die Verhältnismäßigkeit der geplanten Verschärfungen für die Zulässigkeit der vorgesehenen Änderungen ausschlaggebend. Hierbei spielen u.a. sowohl die im Entwurf geschilderte veränderte Gefährdungslage als auch das Hinzutreten neuer und aussagekräftiger Erkenntnisquellen eine Rolle. Vor diesem Hintergrund erachte ich – soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist – die Ausweitungen nach Abwägung der Interessen der Sicherheit des Landes mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen auch in der Gesamtwirkung als (noch) ausgewogen.

Bei Gesetzen, die – jedenfalls auch – Zwecken der Sicherheit oder der Gefahrenabwehr dienen, ist es von Bedeutung, sie eindeutig in die bestehenden Datenschutzregime einzuordnen. Hierzu gehören die Anwendungsbereiche der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Richtlinie EU 680/16 (sog. JI-Richtlinie, im Folgenden JI-RL). Des Weiteren gibt es Sachbereiche, die unter keines dieser beiden Regime fallen, da der Europäischen Union hierfür keine Gesetzgebungskompetenz zukommt. Einige Regelungen lassen nur vermuten, dass der Entwurf – zutreffenderweise<sup>1</sup> – letztgenannten Sachbereichen zugeordnet wird. Die in der Begründung zu § 38 d. E. enthaltene entsprechende Klarstellung ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig möchte ich die insgesamt besonders ausführliche Gesetzesbegründung positiv hervorheben. Die darin enthaltenen Ausführungen ermöglichen ein besseres Verständnis der getroffenen Regelungen und der Hintergründe für ihre Aufnahme in den Entwurf. Dies erspart es in datenschutzrechtlicher Hinsicht, Vermutungen über Formulierungen und Zweckerwägungen anzustellen.

---

<sup>1</sup> Vgl. jüngst OVG NRW, Beschluss vom 28. Juli 2021, Az. 16 B 1733/19.



Soweit der Entwurf die mit dem Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechtes an die DS-GVO und zur Umsetzung der JI-RL (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-, Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU) geänderten oder neu eingeführten Regelungen übernimmt, verbleibt es bei meinen Anmerkungen in der Stellungnahme an den Landtag vom 12. April 2018 (Landtags-Drucksache: Vorlage 17/508). Insbesondere die Regelungen in **§ 27 Abs. 6 und § 40 Abs. 3 d. E.** sehe ich kritisch. Die Formulierung, wonach auch in diesen Fällen ein endgültiger Ausschluss der Kontrolle durch die LDI NRW möglich ist, entzieht einen Teilbereich meiner Kontrollkompetenz, ohne dass dafür eine Begründung gegeben wird. Damit wird der Funktion der LDI NRW ein nicht nachvollziehbares Misstrauen entgegengebracht. Davor konnte eine Prüfung – auch durch die LDI NRW persönlich – lediglich in Fällen ausgeschlossen werden, in denen einer Person die Vertraulichkeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zugesichert wurde.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 8 d. E.**

Es ist zu begrüßen, dass nach **Absatz 2** weiterhin ein bestätigender Willensakt der betroffenen und der ggf. mitbetroffenen Personen in Bezug auf die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung vorgesehen ist. Der im Entwurf verwendete Begriff der Einwilligung ist jedoch missverständlich. In diesem Zusammenhang kann es sich – wie die Gesetzesbegründung nunmehr auch klarstellt – nämlich nicht um eine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne handeln. Zwar sind Einwilligungen selbst im Anwendungsbereich der JI-RL, der von einem starken Über-Unterschiedsverhältnis geprägt ist, nach mittlerweile wohl vorherrschender – und meiner Auffassung nach zutreffender – Ansicht grundsätzlich möglich.<sup>2</sup> Im vorliegenden Fall fehlt es – zumindest in den Fällen, in denen eine Dienst- oder Arbeitsstelle ohne Sicherheitsüberprüfung nicht ange-

---

<sup>2</sup> Vgl. Schwabenbauer in Liskén/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, G. Rn. 472 f.



treten oder nicht fortgesetzt werden darf – jedoch an der Freiwilligkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung.<sup>3</sup> Im Entwurf selbst ist nachvollziehbarerweise geregelt, dass ohne Sicherheitsüberprüfung die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist. Sofern eine Person eine Tätigkeit, für die sie sich erfolgreich beworben hat, ohne Sicherheitsüberprüfung nicht antreten oder nicht fortsetzen kann, besteht aufgrund der Nachteilszufügung bei verweigerter Einwilligung somit nicht die für eine datenschutzrechtliche Einwilligung nötige Wahlfreiheit.

Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass alternativ keinerlei bestätigende Willensäußerung der betroffenen oder mitbetroffenen Person eingeholt werden sollte. Eine solche Abfrage ist – wie eingangs erwähnt – vielmehr zu begrüßen. Bei dieser Bestätigung handelt es sich dann jedoch nicht um eine Einwilligung, sondern um eine sogenannte Zustimmung.<sup>4</sup> Unter Transparenzgesichtspunkten wäre es daher wünschenswert, wenn die Begrifflichkeit auch im Gesetzestext von „Einwilligung“ in „Zustimmung“ geändert würde. An einigen Stellen des Entwurfs ist dies auch bereits der Fall (vgl. §§ 15 Abs. 3 S. 1 und 21 Abs. 2 d. E). Umso mehr spricht dafür, einen einheitlichen Begriff zu verwenden, wenn in beiden Fällen dasselbe gemeint ist.

Die Zustimmung der betroffenen Person kann – anders als eine datenschutzrechtliche Einwilligung – nicht alleine die Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung bilden. Es ist somit eine gesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich, die die Zulässigkeit der mit der Sicherheitsüberprüfung einhergehenden Datenverarbeitungen regelt. Diese findet sich in §§ 13 Abs. 1, 24 und 35 d. E. Nur durch das Zusammenwirken dieser Rechtsgrundlagen mit der Zustimmung der betroffenen Person ist damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Sicherheitsüberprüfung zulässig. In der Gesetzesbegründung zu § 8 d. E. wird hierauf eingegangen und erläutert, dass die Einwilligung nach dem SÜG keine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne sei, sondern daneben stets eine Rechtsgrundlage für die Sicherheitsüberprüfung erfordere. Diese Klarstellung wäre entbehrlich, wenn das Gesetz einheitlich den Begriff Zustimmung verwenden würde. Der Begriff Einwilligung, der

---

<sup>3</sup> So auch für vergleichbare Fälle Schwabenbauer in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, G. Rn. 475.

<sup>4</sup> Vgl. Schwabenbauer in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, G. Rn. 474 f.



11. Januar 2022

Seite 5 von 5

im Interesse eines Gleichklangs mit den entsprechenden Gesetzen des Bundes und der Länder verwendet wird, erzeugt damit Rechtsunsicherheit. Es wäre anzustreben, einheitlich den Begriff Zustimmung zu verwenden. Dies wäre auch insoweit praktikabler, als der Widerruf einer Zustimmung – anders als bei einer Einwilligung – keine Rückwirkung entfaltet. Eine bereits abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung bleibt damit bis zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig und kann auch weiterhin Grundlage für eine bereits erteilte Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit sein.

### **Zu § 27 d. E.**

Die ausweislich der Begründung beabsichtigte klarstellende Funktion des **Absatz 8** erschließt sich nicht. Hieraus ergeben sich vielmehr Fragen zum Verhältnis der Absätze 2 und 8 d. E. zu § 14 VSG NRW. Sowohl § 27 d. E. als auch § 14 VSG NRW regeln ein Auskunftsrecht der betroffenen Person. Es wird nicht deutlich, inwieweit § 14 VSG NRW neben bzw. anstelle des § 27 d. E. Anwendung finden soll. Besser wäre es beispielsweise, auf konkrete Stellen in § 14 VSG Bezug zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Bettina Gayk)